

Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2023

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.94 (GV NW S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 21.12.18 hat der Rat der Stadt Selm am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Selm gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstätten

Für die Abgabe von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wahlgrab je Grabstelle	1.925,00 Euro
b) Urnenwahlgrab/Baumgrab je Stelle	1.400,00 Euro
c) Reihengräber	
für Personen über 5 Jahre	1.695,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.180,00 Euro
für Urnen	1.245,00 Euro
anonyme Reihengräber	1.785,00 Euro
Rasenreihengräber (pro Stelle)	2.325,00 Euro
d) teilanonyme Reihengräber mit Stele	1.885,00 Euro
e) anonymes Urnenreihengrab	1.280,00 Euro
f) teilanonymes Urnenreihengrab mit Stele	1.315,00 Euro
g) Verstreuen/Vergraben von Totenasche	1.095,00 Euro
h) Urnenstelen	1.260,00 Euro
i) Urnenerdröhrengrab	1.245,00 Euro
j) Urnengrab im Staudengarten	1.400,00 Euro

II. Bestattungen

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) bei Personen über 5 Jahre	
für Wahlgräber je Grabstelle	1.035,00 Euro
für Rasenreihengräber	940,00 Euro
für Reihengräber teilanonym mit Stele	990,00 Euro
b) bei Personen unter 5 Jahren	
für Reihengräber je Grabstelle	445,00 Euro
für Grabstätten ohne Kennzeichnung	445,00 Euro
bei Totgeburten und Kindern unter 1 Jahr	175,00 Euro

c) für die Beisetzung von Urnen

Urnenwahlgrab	500,00 Euro
Urnenwahlgrab Baumbestattung	550,00 Euro
Urnenreihengrab	500,00 Euro
Urnenreihengrab teilanonym mit Stele	510,00 Euro
Urnenstelen	500,00 Euro
Urnenerdröhrengrab	550,00 Euro
Urnengrab im Staudengarten	550,00 Euro

III. Ausgrabungen und Umbettungen

a) Die Gebühren für die Ausgrabungen zwecks Beisetzung auf einem anderen Friedhof betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	1.065,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	570,00 Euro
für Urnen	500,00 Euro
b) Die Gebühren für Umbettungen betragen bei Erdbestattungen:	
für Personen über 5 Jahre	2.130,00 Euro
für Personen unter 5 Jahren	1.000,00 Euro
für Urnen	1.065,00 Euro

IV. Wiedererwerb von Gräbern

a) Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern/Baumbestattungen sind die unter Abschnitt I für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist jeweils so vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Liegezeit für den in einem/einer Wahlgrab/Urnenwahlgrab/Baumbestattung Bestatteten erfüllt ist. Das Nutzungsrecht muss daher bei jedem weiteren Sterbefall um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der bereits erworbenen Zeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen Liegezeit liegt. Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer zusätzlichen Rasenreihengrabstelle gelten Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass nur ein weiterer Bestattungsfall in einem 2-stelligen Rasenreihengrab zulässig ist.	
b) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Wahlgrabstelle	275,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	55,00 Euro
c) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Urnenwahlgrabstelle/ Baumgrabstelle	200,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	40,00 Euro
d) Der Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes für jeweils fünf weitere Jahre beträgt pro Rasenreihengrabstelle	465,00 Euro
Pro Jahr und Stelle werden erhoben.	93,00 Euro

V. Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

Für die nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die entsprechenden Kosten berechnet. Für Beerdigungen samstags bis 12.00 Uhr (Bestattungsende) wird ein Zuschlag in Höhe von 20% auf die Bestattungskosten nach § 2 Abschnitt II, Buchstabe a bis c erhoben.

VI. Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern (vor Ablauf der Ruhefrist), sowie die Umwandlung von Wahlgräbern in Rasenreihengräber | |
| - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Raseneinsaat) | 140,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 42,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 3,50 Euro |
| b) Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern, vor Ablauf der Ruhefrist, | |
| - einmalig für das Herrichten der Grabstelle (Rindenmulch) | 70,00 Euro |
| - pro Stelle und Jahr (lfd. Pflege) | 21,00 Euro |
| - für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren je angefangener Monat 1/12 des Jahresbetrages | 1,75 Euro |

VII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Zulassung/Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstiger baulicher Anlagen ((alle Grabarten) | 51,00 Euro |
| b) Umschreibung von Nutzungsrechten auf andere Personen | 25,00 Euro |
| c) Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 25,00 Euro |

§ 3

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder die Person verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt Selm oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Selm zu überweisen. Bei

Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Stadt Selm erfolgt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (Bundesgesetzblatt I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.80 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

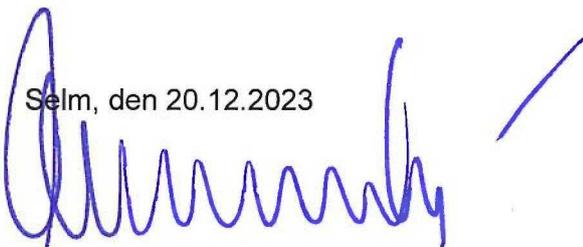
Die vorstehende Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Selm vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 20.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2023



Orlowski
Bürgermeister